

**Allgemeine Einkaufsbedingungen
von SITECH Sp. z o.o. mit Sitz in Polkowice
gültig ab 03.12.2019**

§ 1

Definitionen

1. Sooft in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen von SITECH Sp. z o.o. (nachstehend auch: „SITECH“) die unten aufgeführten Begriffe verwendet werden, ist darunter Folgendes zu verstehen:
 - 1) **AEB**: AEB sind die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen von SITECH.
 - 2) **Waren** sind sämtliche Sachen, darunter Energie, Wasser und Dampf in jeder Form, und auch Dienstleistungen aller Art.
 - 3) **Auftrag** ist ein durch SITECH an Lieferanten übermittelter Nachweis, der den Einkaufswillen von SITECH und verbindliche Einkaufsbedingungen für die zu beschaffende Ware bestätigt.
 - 4) **Lieferant** ist ein Vertragsanbieter, bei dem SITECH Angebote anfragt oder an den SITECH ihre Aufträge erteilt, bzw. Vertragspartei eines Vertrages, aufgrund dessen SITECH Waren erwirbt.
 - 5) **Schriftform** bedeutet eine schriftliche Fixierung im Sinne Art. 78 KC, es sei denn, dass in den AEB anders vorbehalten wurde. Gleichgestellt mit der Schriftform sind per Fax oder E-Mail abgegebene Erklärungen von SITECH bzw. Lieferanten.
 - 6) **Angebotsanfrage** ist eine durch SITECH an Lieferanten erteilte Anforderung zur Abgabe von Angeboten.
 - 7) **höhere Gewalt**: Als höhere Gewalt gelten nach den vorliegenden AEB alle unvorhersehbaren, unabwendbaren und ernsthaften Ereignisse wie durch Naturgewalt verursachte Katastrophen, Krieg, Unruhen, Kravallen, Streiks, Verwaltungsmaßnahmen u.a.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

1. Vorliegende Bedingungen sind auf alle Kaufverträge über Waren (im Weiteren auch: Verträge), darunter Maßnahmen im Zusammenhang mit bzw. im Vorfeld der abzuschließenden Verträge, und auch in Bezug auf die Vorbereitung und Unterbreitung von Lieferantenangeboten im Zuge der Angebotsanfragen oder Aufträge von SITECH anzuwenden.
2. Wurde nicht anders vereinbart, sind die AEB in der aktuell gültigen Fassung anzuwenden. Die aktuelle Fassung von AEB wird über das Internetportal von SITECH: <https://www.sitech.com.pl/O-firmie/Warunki-dla-dostawcow> elektronisch zugänglich und einsehbar sein.
3. Haben SITECH und sein Lieferant nicht schriftlich anders beschlossen, ist die Anwendung sämtlicher Formularverträge des Lieferanten ausgeschlossen. Die Annahme von Waren durch SITECH bzw. erfolgte Bezahlung für die Ware bedeuten keineswegs, dass die Formularverträge des Lieferanten akzeptiert wurden.
4. Bei einem Vertragsabschluss zwischen SITECH und seinem Lieferanten sind die AEB hierauf entsprechend anzuwenden, soweit der Vertrag nichts Abweichendes, Ausführlicheres oder Weitergehendes enthält. Bei inhaltlichen Widersprüchen zwischen den Vertragsbestimmungen und den AEB gehen die Vertragsbestimmungen vor.

5. Bei inhaltlichen Widersprüchen zwischen den jeweiligen Anlagen zum geschlossenen Vertrag gehen die Anlagen mit der höheren Nummer unter Beachtung der Rangordnung in der nachstehenden Ziffer 6 vor. Wurden die Vertragsanlagen nicht nummeriert oder ist ihr Rang gem. der nachstehenden Ziff. 6 gleich, gehen die neuesten Anlagen vor.
6. Für die Auslegung der zwischen SITECH und seinen Lieferanten geschlossenen Verträge wird von der nachstehenden Rangfolge der Unterlagen, die einen Bestandteil des Vertrages bilden, ausgegangen:
 - a) durch SITECH erteilter Vertrag /Auftrag;
 - b) Verhandlungsprotokoll(e) über Verhandlungen zwischen SITECH und den Lieferanten, wobei die vom Vertragsabschluss zuletzt angefertigten Protokolle zunächst zu beachten sind;
 - c) die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen;
 - d) Angebotsanfragen von SITECH; e) technisches Lastenheft.

§ 3

Angebotsanfragen und Angebote

1. Alle Aufträge von SITECH im Wert von mehr als 3.000,00 EUR gelten nur dann als verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt bzw. bestätigt wurden.
2. Angebote sind auf Polnisch bzw. auf Deutsch zu verfassen. Das Angebot muss vollständig sein und sämtliche Informationen enthalten, damit beurteilt werden kann, ob die vom Lieferanten angebotenen Waren die Anforderungen in der Angebotsanfrage erfüllen. Neben Angebotsanfragen darf SITECH ihre Angebotsformulare übermitteln.
3. Bei Angeboten, die mittels Angebotsformulare von SITECH unterbreitet werden, sind Lieferanten verpflichtet, in ihren Angebotsunterlagen alle durch SITECH eingeforderte Angaben aufzuführen.
4. Mit der Abgabe eines Angebots durch Lieferanten gelten diese AEB als anerkannt.
5. Lieferanten sind verpflichtet, auf sämtliche Abweichungen von angefragten Anforderungen in ihrem Angebot unter Angabe von Gründen, weshalb von den Anforderungen von SITECH abgewichen wurde, hinzuweisen. Eine Liste von Abweichungen ist dem Angebot des Lieferanten als gesonderte Anlage beizufügen.
6. SITECH darf die Lieferanten zu jederzeit auffordern, weitere Informationen bzw. Unterlagen zu angebotsgegenständlichen Waren unentgeltlich vorzulegen.
7. Angebote haben die Währung und die Preise eindeutig zu benennen. Alle Preise sind Nettopreise ohne gesetzliche Mehrwertsteuer, es sei denn, dass Anderes ausdrücklich vorbehalten wurde. Wurde nichts Anderes vorbehalten, sind im Angebotspreis auch Belade-, Fracht-, Verpackungs-, Versand-, Ablade- und Versicherungskosten bis zum Zeitpunkt der Herausgabe an SITECH am Sitz von SITECH oder an einem anderen und in der Angebotsanfrage zu benennenden Ort inbegriffen.
8. Die Angebote sind an die in der Angebotsanfrage genannte Adresse zu versenden.
9. Wurde das Angebot des Lieferanten nicht in der jeweiligen Frist gem. Anfrage unterbreitet, gilt die Angebotsanfrage von SITECH nicht mehr als verbindlich.

§ 4

Besondere Pflichten des Lieferanten bei Angebotsvorbereitung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die den Lieferanten durch SITECH im Zusammenhang mit der Angebotsanfrage zugeleiteten Unterlagen sofort nach Eingang auf ihre Vollständigkeit und Schlüssigkeit zu prüfen. Alle fehlenden Unterlagen und Auskünfte sind vom Lieferanten der jeweiligen Stelle bei SITECH, die ihnen die Angebotsanfrage erteilte, spätestens binnen 3 Werktagen nach Eingang der Anfrage mitzuteilen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, in ihrem Angeboten auf alle Lieferungen und Leistungen, die für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung notwendig sind, hinzuweisen.
3. Sofern nicht anders festgelegt, wird die Vorlage von Variant- bzw. Alternativangeboten, die von den Bedingungen in der Angebotsanfrage abweichen, durch SITECH zugelassen. Auf den Umstand ist jedoch in dem jeweils eingereichten Angebot hinzuweisen.

§ 5

Vertragsabschluss, Vertragsvollzug

1. Der Abschluss von Kaufverträgen über Waren hat schriftlich im Sinne § 1 Abs. 1 Ziff. 5) der vorliegenden AEB zu erfolgen.
2. Der Kaufvertrag gilt als abgeschlossen, wenn der Auftragnehmer, die vom Auftraggeber gemäß innenbetrieblichen Unterschriftenberechtigung unterschriebene Bestellung bekommt.
3. SITECH ist berechtigt, den Modus der Abwicklung von Warenkaufverträgen fortwährend zu überwachen.
4. Es obliegt den Lieferanten, ihre Verpflichtungen nach Maßgabe der Warenkaufverträge unter Beachtung gesetzlich allgemein geltender Rechtsvorschriften, geschäftlicher Gepflogenheiten und des beruflichen Charakters ihres Gewerbes zu erfüllen. Insbesondere betrifft dies die Verpflichtung des Lieferanten, nationalen und internationalen Rechtsanforderungen für die Entwicklung, Erstellung bzw. Fertigung, Transport und Einbau von Waren nachzukommen. Die Lieferanten haften vollumfänglich für sämtliche Personen- und Vermögensschäden, die auf Verstöße gegen diese Vorschriften und Normen zurückzuführen sind. Auf Anforderung von SITECH haben die Lieferanten alle gesetzlich erforderlichen Zertifikate und Nachweise für die Handels- bzw. Gebrauchszulassung der zu liefernden Waren vorzulegen.
5. Ist die Einholung einer Nutzungsgenehmigung oder eines sonstigen behördlichen Zertifikats oder einer Betriebszulassung für die Inbetriebnahme bzw. den Einbau von Waren erforderlich, so haben die Lieferanten solche Bescheide, Zertifikate oder Bescheinigungen einzuholen und an SITECH spätestens am Tag der Warenlieferung vorzulegen.
6. Jede Partei ist verpflichtet, die jeweils andere Partei über alle wichtigen Umstände bzw. Vorfälle betreffend den Vertragsvollzug, insbesondere über alle Erschwernisse und Hindernisse bei der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung umgehend in Kenntnis zu setzen.
7. Wurden die Fristen für die Fertigstellung der jeweiligen Vertragsetappen oder die Endfrist für die Vertragserfüllung geändert, haben die Parteien neue Fristen für die vertragliche Pflichterfüllung zu vereinbaren. Werden die vorgenannten Fristen lieferantenseits nicht gewahrt, ist SITECH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Ansprüche von SITECH auf Ersetzung des Schadens, der durch Nichtwahrung der Fristen durch den Lieferanten entstanden war, bleiben unberührt.

8. Die Lieferanten sind verpflichtet, die Waren vor der Auslieferung an SITECH qualitativ zu prüfen. Die Lieferanten sind insbesondere verpflichtet, zu überprüfen, ob die Waren die vereinbarten Eigenschaften haben und für die vertraglich festgelegte bzw. übliche Verwendung, die für Waren dieser Art vorgesehen wird, geeignet sind.

§ 6

Rechnungen; Zahlungsbedingungen

1. Mehrwertsteuerrechnungen der Lieferanten sind an die im Auftrag von SITECH angegebene Adresse zu versenden. Mehrwertsteuerrechnungen sind jeweils gesetzeskonform auszustellen und haben insbesondere folgende Angaben zu enthalten:
- a) Steueridentifizierungsnummer des Lieferanten (NIP),
 - b) Kennnummer des Lieferanten bei SITECH,
 - c) Auftragsnummer und Auftragsdatum,
 - d) zwischen SITECH und Dostawcą vereinbarte weitere Angaben (z.B. Abladeort, Lieferscheinnummer und -datum, Warenmenge und Kennnummern von Waren samt Index)
 - e) den vertraglich vereinbarten Warenpreis mit gesondert ausgeführter Mehrwertsteuer.

Sofern nicht anders vereinbart, läuft die Zahlungsfrist 30 Tage nach der Anlieferung von Waren durch den Lieferanten an einem mit SITECH vorhin vereinbarten Lieferort.

2. Wird von Lieferanten eine elektronische Rechnungsstellung in Übereinstimmung mit den Anforderungen einschlägiger Gesetzesvorschriften sicher gestellt, kann SITECH der Rechnungsstellung und -übersendung in der Form zustimmen.
3. Als Zahlungstag gilt nach Vereinbarung der Parteien der Tag der Abbuchung auf dem Bankkonto von SITECH.
4. Wurde eine VAT-Rechnung nicht ordnungsgemäß ausgestellt, haben die Lieferanten auf Anforderung von SITECH eine entsprechende VAT - Korrekturrechnung oder eine Gutschrift auszustellen. SITECH wird in dem Fall mit Folgen der verzögerten Forderungsbegleichung, darunter Verzugszinsen, nicht belastet. Bei Annahme und Abnahme vorzeitiger Lieferungen gelten Zahlungsfristen nach Maßgabe vereinbarter Warenlieferfrist.
5. Wurde von den Parteien ein Zahlungszeitplan aufgestellt, hat SITECH ihre Zahlungen gem. diesem Zeitplan zu leisten.
6. Wurden Vorauszahlungen vereinbart, ist für die Leistung einer Vorauszahlung die Vorlage einer unbefristeten, unwiderruflichen, bedingungslosen und auf erste Anforderung zahlbaren Bankgarantie über die Höhe des vereinbarten Vorausbetrages erforderlich, es sei denn, dass von den Parteien Anderes vereinbart wurde. Die Garantie ist zum Zeitpunkt der endgültigen Abrechnung für die Abwicklung des Warenliefervertrages zurück zu geben.
7. Bei Schlechterfüllung durch Lieferanten – d.h. wenn der Vertrag gegen Anforderungen und Standards in der Angebotsanfrage / Angebot / Vertrag abgewickelt wurde - ist SITECH berechtigt, ihre Zahlungen insgesamt oder aber zu einem entsprechenden Teil bis zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung einzustellen.
8. Der vereinbarte Warenkaufpreis ist durch SITECH auf ein vom Lieferanten in einem vor Beginn der Lieferungen gesondert zu ergehenden Schreiben benanntes Bankkonto zu überweisen. Ferner sind

die Lieferanten verpflichtet, SITECH jeden Bank- bzw. Kontowechsel umgehend, jedoch spätestens binnen 3 Werktagen schriftlich mitzuteilen. Wird die Übermittlung der vorstehend genannten Informationen unterlassen, wird SITECH von ihrer Haftung für ordnungsgemäß anzuweisende Banküberweisungen befreit.

9. Die Parteien schließen die Möglichkeit aus, die Gläubigeransprüche des Lieferanten von der Firma SITECH auf Dritte zu übertragen.

§ 7

Herstellung von Waren; Anmeldung von Änderungen, Werkzeuge

1. Zeigt sich im Laufe des Vertragsvollzugs, dass technisch bzw. durch andere wichtige Gründe bedingte Abweichungen von der früher vereinbarten Beschaffenheit von Waren notwendig sind, sind die Parteien verpflichtet, die jeweils andere Vertragspartei hierüber zu informieren und auch ihre schriftliche Zustimmung einzuholen.
2. Hat die Änderung gem. Abs. 1 Einfluß auf den früher vereinbarten Kaufpreis oder Wahrung der früher vereinbarten Lieferfrist, haben die Parteien einen neuen Preis und auch eine entsprechende neue Lieferfrist zu verhandeln. Die vorgenannten Vereinbarungen sind schriftlich zu bestätigen.
3. Sämtliche Änderungen mit Bezug auf Warenspezifikationen können erst nach Eingang einer schriftlichen Mitteilung über die Auftragsänderung abgewickelt werden. Es gilt nicht für Arbeiten, die durch den notwendigen Gesundheitsschutz bedingt oder zur Abwendung eines beträchtlichen Schadens am Vermögen von SITECH bzw. Dritten durchzuführen sind.
4. SITECH kann dem Lieferanten notwendige Werkzeuge für Warenfertigung bereitstellen. Die Werkzeuge sind Eigentum von SITECH bzw. VOLKSWAGEN AG und die Entgelte für die Bereitstellung werden bei dem von den Parteien festzulegenden Preis entsprechend berücksichtigt. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge nur für die Erfüllung des mit SITECH geschlossenen Vertrages zu verwenden.
5. Dem Lieferanten obliegt es, einen Versicherungsvertrag über die ihm überlassenen Werkzeuge zu schließen und sämtliche Ansprüche des Lieferanten aus diesen Versicherungsverträgen auf SITECH zu übertragen. Ferner ist der Lieferant verpflichtet, sämtliche Reparaturen an den ihm überlassenen Werkzeugen auf eigene Rechnung durchzuführen und SITECH über alle Werkzeugschäden zu informieren.

§ 8

Warenlieferung

1. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen die Beladung, der Versand, der Transport und die Abladung der durch SITECH bestellten Waren, gem. INCOTERMS 2010 auf Risiko des Lieferanten. Der Lieferant ist verpflichtet, einen entsprechenden Transportversicherungsvertrag abzuschließen.
2. Soweit nicht anders vereinbart, ist die Lieferware handelsüblich und entsprechend der Beschaffenheit des zu verpackenden Packguts zu verpacken. Für durch schlechte Packweise entstandene Schäden hat der Lieferant zu haften.
3. Die Warenannahme ist auf dem Lieferschein des Lieferanten zu bestätigen. Die Bestätigung wird durch Personen, die zur Handlung für SITECH befugt sind, erteilt. Der Lieferschein soll folgende Angaben enthalten:

- a) vollständige Auftragsnummer;
- b) Bestellmenge und -einheit;
- c) Warenbezeichnung;
- d) Betrieb von SITECH und Abladeort;
- e) Stoffindexe von SITECH.

§ 9

Warenmängel, Kontrolle

1. Der Lieferant ist verpflichtet, eine vertragsgemäße sach- und rechtsmangelfreie Ware samt vollständigen Unterlagen in Polnisch (wie: Garantieschein, Gebrauchsanweisung, Sicherheitsdatenblätter, Konformitätserklärungen, Zertifikate usw.), soweit im Vertragstext selbst nicht anders vereinbart, mitzuliefern. Vertragsgegenständliche Waren haben alle Teile und Komponente, die für einen entsprechenden, ordnungsgemäßen und störungsfreien Betrieb notwendig sind, selbst, wenn sie in der Angebotsabfrage bzw. im Auftrag nicht direkt genannt wurden, zu enthalten.
2. SITECH ist verpflichtet, eine Vorkontrolle zur Überprüfung der Übereinstimmung angelieferter Ware mit dem Auftrag, Überprüfung auf das Vorliegen erkennbarer Fehler und Mängel, Transportschadenfreiheit sowie eine Qualitätskontrolle durchzuführen. Etwaige Mängel bzw. Fehlbestände, die durch SITECH bei der Vorkontrolle festgestellt wurden, werden dem Lieferanten umgehend nach der Feststellung angezeigt. Die Frist für die Mangelbeseitigung ist mit SITECH zu vereinbaren.
3. Im Übrigen, soweit nicht durch die Vorschrift gem. vorstehendem Abs. 2 geregelt, wird die Ware durch SITECH im Laufe begleitender Kontrollen während des Fertigungsprozesses und auch bei Schlusskontrollen geprüft. Auf die Art und Weise festgestellte Mängel sind dem Lieferanten sofort nach deren Feststellung durch SITECH anzuzeigen.
4. SITECH ist nicht verpflichtet, Mangelware, vom Vertrag abweichende Ware oder abweichende Warenmengen anzunehmen.
5. Unbeschadet der Ansprüche von SITECH, die der Gesellschaft aufgrund entsprechender gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund des Vertrages zustehen, ist SITECH berechtigt, Waren, die nicht mangelfrei sind, anzunehmen. In dem Fall haben die Parteien eine entsprechende Frist für die Mangelbeseitigung/ entsprechende Minderung des dem Lieferanten zustehenden Vergütung festzulegen.

§ 10

Gewährleistung, Garantie

1. Der Lieferant haftet für Warenmängel nach geltendem Gesetz, darunter, insbesondere, nach Vorschriften zur Regelung der Gewährleistung für Mängel an verkauften Sachen.
2. Erweist sich die angelieferte Ware mangelhaft, ist der Lieferant - nach Wahl von SITECH - verpflichtet, die Mängel zu beseitigen oder Waren mangelfrei erneut zu liefern, es sei denn, dass die Neulieferung aus technischen/fertigungsbedingten Gründen für SITECH wirtschaftlich nicht vertretbar sein sollte. Kann der Lieferant der Aufforderung von SITECH in der entsprechenden und durch SITECH einzuräumenden Frist nicht nachkommen, darf SITECH sodann vom Vertrag

zurücktreten und die Ware auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten retournieren. Die Ansprüche von SITECH auf Preisminderung wegen Mangelhaftigkeit der Ware und Schadensersatz wie auch Bezahlung von Vertragsstrafen, die sich aus der Lieferung mangelhafter Waren durch den Lieferanten ergaben, bleiben unberührt.

3. Tritt SITECH trotz fruchtlosen Ablaufs der durch SITECH eingeräumten Frist gem. Abs. 2 oben nicht vom Vertrag zurück, darf SITECH die Warenmängel selbst beseitigen bzw. beseitigen lassen. Die dadurch entstandenen Kosten hat der Lieferant zu tragen. SITECH ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Ausführung vorgenannter Ausbesserungen anfallenden Kosten mit Forderungen des Lieferanten gegen SITECH zu verrechnen.
4. Wurde – gem. Abs. 2 oben – erneut Mangelware geliefert, ist SITECH zum Rücktritt berechtigt, ohne dass sie dem Lieferanten eine Nachfrist für die Belieferung mit mangelfreier Ware einräumen muss.
5. Können Mängel an der Lieferware des Lieferanten direkt gesundheitsgefährlich sein oder einen beträchtlichen Vermögensschaden verursachen, ist SITECH berechtigt, Warenmängel auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten selbst umgehend zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Über die festgestellten Mängel hat SITECH den Lieferanten nach Möglichkeit unverzüglich in Kenntnis zu setzen und, falls möglich, die Teilnahme des Lieferanten an der Warenmangelbeseitigung zu sichern.
6. Wurden Warenmängel erst aufgedeckt, nachdem mit der Warenverarbeitung begonnen worden war, obwohl SITECH ihre Pflichten nach AEB beachtete, darf SITECH vom Lieferanten einen Schadensersatz für Mehraufwand ihrerseits wegen Anlieferung mangelhafter Waren verlangen. Hatte die Lieferung mangelhafter Waren eine Produktionseinstellung zu Folge, ist der Lieferant verpflichtet darüber hinaus einen Schadensersatz für entgangene Vorteile für einen jeden Einstellungsfall zu bezahlen.
7. Schadensersatzansprüche wegen Nichtvorliegens der vom Lieferanten zugesicherten Eigenschaften und auch Ansprüche aus der Lieferantenhaftung für gefährliche Produkte bleiben unberührt.
8. Wurde nicht anders vereinbart, erlöschen Gewährleistungsansprüche binnen 24 Monaten nach der Auslieferung an SITECH.
9. Der Lieferant verpflichtet sich, an SITECH jeweils eine Garantieurkunde für die Lieferware mit der 24-Monate-Gültigkeit ab Auslieferungsdatum vorzulegen.
10. Auf Anforderung von SITECH hat der Lieferant eine Betriebshaftpflichtversicherung, insbesondere in Bezug auf durch Gefahrprodukte verursachte Schäden bzw. Umweltschäden abzuschließen, und einen Versicherungsnachweis über die abgeschlossene Haftpflichtversicherung samt ausführlichen Versicherungsbedingungen vorzulegen.

§ 11

Haftung des Lieferanten, Verzögerung

1. Ausgenommen Fälle nach den vorliegenden AEB gelten die Warenlieferfristen für Lieferanten als verbindlich.
2. Die Lieferanten sind verpflichtet, die Beschaffungsabteilung von SITECH über beabsichtigte vorzeitige Anlieferung wie auch verzögerte Lieferungen schriftlich zu informieren. SITECH darf die Annahme einer vor der vereinbarten Lieferfrist stattgefundenen Lieferung ablehnen. Bei Ablehnung hat der Lieferant sämtliche Kosten und Gefahren im Zusammenhang mit der Aufbewahrung der Ware bis zur vereinbarten Lieferfrist zu tragen.

3. Wurde von den Parteien nicht anders vorbehalten, haben die Lieferanten, falls sie Zwischenfristen für die Leistungserfüllung gem. Auftrag überschritten, an SITECH eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% der Netto - Rechengruppe des Auftrags (ohne Mehrwertsteuer) für jeden Werktag der Verzögerung zu bezahlen. Der Anspruch von SITECH auf einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadensersatz bleibt unberührt.
4. Wurde von den Parteien nicht anders vorbehalten, haben die Lieferanten, falls sie die endgültige Frist für die Erfüllung der auftragsgegenständlichen Leistung überschritten, an SITECH eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Brutto - Rechengruppe des Auftrags für jeden Werktag der Verzögerung zu bezahlen. In dem Fall darf die Vertragsstrafe 5 % der Brutto - Rechengruppe des Auftrags nicht überschreiten. Der Anspruch von SITECH auf einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadensersatz bleibt unberührt.
5. Ergab sich die Verzögerung gem. Abs. 3 und 4 oben aus durch den Lieferanten nicht zu vertretenden Gründen, kann SITECH den Lieferanten von seiner Vertragsstrafenleistungspflicht gem. vorstehenden Bestimmungen befreien.
6. Kann SITECH durch höhere Gewalt die Ware am vereinbarten Ort nicht abnehmen, hat der Lieferant keinerlei Schadensersatzansprüche gegen SITECH wegen verzögerter Warenabnahme. In dem Fall kann der Lieferant nicht auf die Erfüllung der vertraglichen Gegenleistung von SITECH gem. Vertrag bestehen. Nach Möglichkeit hat SITECH den Verkäufer über die voraussichtliche Dauer der durch höhere Gewalt bedingten Verhinderung zu informieren. Für die Dauer der Verhinderung ist der Lieferant verpflichtet, die Ware auf eigene Rechnung und Gefahr ordnungsgemäß aufzubewahren.

§ 12

Abtretung von Forderungen, Aufrechnung

1. Ohne frühere schriftliche Zustimmung von SITECH darf der Lieferant seine Forderungen gegen SITECH auf Warenkaufvertrag weder auf Dritte übertragen noch Dritte zur Geltendmachung dieser Ansprüche ermächtigen.
2. Der Lieferant darf das SITECH zustehende gesetzliche Recht, mit der Erfüllung einer Gegenleistung an den Lieferanten zurück zu halten, wie auch den Anspruch von SITECH auf Aufrechnung ihrer Gegenforderung nicht einschränken.
3. SITECH wird durch den Lieferanten hiermit ermächtigt, Aufrechnungen vorzunehmen, sämtliche Forderungen von SITECH gegen den Lieferanten mit Forderungen des Lieferanten gegen SITECH zu verrechnen.

§ 13

Geistiges Eigentum

1. SITECH bzw. Volkswagen AG stehen sämtliche Rechte, darunter Rechte am geistigen Eigentum, in Bezug auf alle Zeichnungen, Skizzen, Berechnungen und sonstige Unterlagen wie auch dem Lieferanten zwecks Vertragsvollzug übermittelte Modelle und Mustern, zu. Der Gegenstand dieser Rechte darf ohne frühere schriftliche Zustimmung von SITECH nicht an Dritte bereitgestellt werden. Der Lieferant darf sie nur für die Erfüllung seines Vertrages mit SITECH verwenden und hat sie nach der Vertragserfüllung an SITECH ohne gesonderte Anforderung von SITECH umgehend zurück zu geben.
2. Marken und Warenzeichen wie auch Teilenummern von SITECH sind an Waren anzubringen, soweit dies den durch SITECH im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung übermittelten Unterlagen zu

entnehmen ist, oder wenn SITECH dem Lieferanten derartige Anweisung erteilt. Auf die Art und Weise gekennzeichnete Waren dürfen ausschließlich SITECH überlassen werden.

3. Bei begründeter und durch u.a. Mängel bzw. sonstige Unvereinbarkeit der Lieferware mit der Angebotsanfrage/Bestellung bedingten Rücksendung der mit Markenzeichen bzw. Warenzeichen bzw. SITECH -Teilenummern gekennzeichneten Ware verpflichtet sich der Lieferant, diese an Dritte in keiner Form bereitzustellen, es sei denn, dass der Lieferant die o.g. Kennzeichen unumkehrbar beseitigt und eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung von SITECH eingeholt hat.
4. Die Parteien beschließen, dass alle Ansprüche auf Patentbeantragung in Bezug auf Erfindungen bzw. Schutzrechte in Bezug auf Gebrauchsmuster wie auch Ansprüche auf Eintragung von Geschmacksmustern betreffend Erfindungen und Muster, die im Zusammenhang oder bei Gelegenheit der Warenkaufvertragserfüllung zustande kamen, nur SITECH zustehen.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, SITECH vollständige Unterlagen zu Mustern und Erfindungen gem. Abs. 4 oben zu übergeben.
6. Alle Zeichnungen, Entwürfe, Muster, u.ä., die von den Lieferanten, gemäß den SITECHSpezifikationen bearbeitet wurden und die ein „Werk“ (weiter „Werke“) im Sinne des polnischen Gesetzes über das Urheberrecht vom 04.02.1994 sind, gehen auf das uneingeschränkte Eigentum von SITECH im Rahmen der Vergütung des Lieferanten, die aus dem Vertrag/Bestellung entstehen. Übertragung des Urheberrechts bedeutet jedes Mal die Zustimmung des Lieferanten zur Ausübung von SITECH aller Urheberrechte für Werke.
7. Der Lieferant hiermit erklärt, dass falls er im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages/der Bestellung ein Werk schafft, überträgt er für SITECH im Rahmen seiner Vergütung alle Eigentumsrechte am Werk, die in allen Nutzungsbereichen gelten, insbesondere: - im Bereich der Aufzeichnung und Vervielfachung des Werkes: Fertigung von Kopien in irgendwelcher Technik, darin Drucktechnik, Reprografie, magnetische Aufzeichnung und Digitaltechnik; - im Bereich des Handels mit dem Original des Werkes oder Exemplaren, auf den das Werk aufgezeichnet wird: Verbreitung, Verleihung oder Miete der Originalen oder Exemplaren; - im Bereich der Verbreitung des Werkes, auf Art und Weise andere als die im vorigen Satz beschriebene: öffentliche Aufführung, Ausstellung, Vorführung, Nachschöpfung sowie Sendung, Weitersendung und öffentliche Zurverfügungstellung des Werkes, so dass jede Person Zugang zum Werk am von sich selbst gewählten Ort und in der von sich selbst gewählten Zeit (darin durch Telekommunikations-, Computer- oder Internetnetz) hat. - Inverkehrbringen vom Original oder von Exemplaren (Verbreitung), Bringen in Computer-, Serverspeicher oder Speicher von anderen Anlagen, Verleihung oder Miete des Originals oder Exemplars vom Werk; - individuelle oder mit Hilfe von Dritten Aufführung der Modifikation des Werkes und abgeleiteten Werken, Übersetzungen, Adaptionen, wiederholten Verteilungen oder anderen Änderungen des Werkes; - Bringen des Werkes in Computerressourcen, Internetnetz oder in anderes Telekommunikationsnetz, Ausnutzung des Werkes während öffentlichen Vorführungen; - Ausnutzung des Werkes, das in irgendwelcher Form aufgezeichnet wird, darin polygraphische Form oder Aufzeichnung auf materiellen Trägern.
8. Der Lieferant haltet sich selbst von Ausübung der Eigentumsrechte am Werk ab, darin soll der Lieferant von SITECH, auf Werken der Etiketten mit dem Name von Lieferant oder anderen Etiketten, die mit der Autorschaft des Lieferanten verbunden sind, zu platzieren und Kontroll- und Aufsichtsrechte, wenn es um die Art und Weise der Ausnutzung des Werkes geht, nicht fordern.

Der Lieferant achtet auch darauf, dass alle im Prozess der Werkeschaffung engagierten Personen diese Bestimmung beachten.

9. Alle Planungsdokumente (Entwürfe, Zeichnungen, usw.) werden für SITECH zum von Parteien im Vertrag/in der Bestellung vereinbarten Termin der Lieferung mit anderen vereinbarten Dokumenten und/oder Dokumenten, die für Betrieb und Wartung erforderlich sind, solche wie Quellcode, Bedienungs- und Zusammenbauanleitung (andere Dokumente) übergeben.
10. Der Lieferant ist verantwortlich für Schadensersatzansprüchen oder andere Ansprüchen, die von berechtigten Dritten im Zusammenhang mit eventuellen Eigentumsrechtsverletzungen oder Verletzung des gewerblichen Eigentumsrechtes, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages über Kauf der Waren erfolgt, erhoben werden.
11. Wenn infolge der Verletzung vom Lieferant der Rechten von Dritten der berechnigte Dritte von SITECH Aufhören der Nutzung der Waren fordert, ist der Lieferant verpflichtet zur Beseitigung der Verletzung und ihre Folgen auf eigene Kosten. Es schließt nicht die Möglichkeit der Forderung von SITECH der Entschädigung im weiteren Bereich sowie Anmeldung anderer Ansprüche zwecks der Beseitigung oder Verkleinerung der durch Verletzung vom Verkäufer der Rechten von Dritten verursachten Schaden aus.

§ 14

Vertraulichkeit

1. Die Parteien verpflichten sich, die ihnen in der Vertragslaufzeit bekannt gewordenen Informationen, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Vertragspartei und auch der mit ihnen verbundenen Kunden und sonstiger Subjekte, sowie Vertragsinhalte geheim zu halten, diese weder weiterzugeben noch bekannt zu machen noch ohne schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei zu verwenden.
2. Die Parteien sind auch verpflichtet, über die Tatsache des Vertragsabschlusses Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass die Offenlegungspflicht gegenüber Personen, die zur Einholung derartiger Informationen gesetzlich befugt sind, aus dem zwingend geltenden Gesetz hervorgeht. Die Bekanntgabe der Zusammenarbeit des Lieferanten mit SITECH für Werbezwecke bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung mit SITECH.
3. Bei Verstoß des Lieferanten gegen die Verpflichtungen dieses Paragraphen hat der Lieferant an SITECH eine Vertragsstrafe in Höhe von 50.000,00 EUR für einen jeden Verstoß zu bezahlen. In vorgenannten Fällen wird SITECH berechtigt sein, den Vertrag, auf den sich der Verstoß bezieht, mit sofortiger Wirkung zu kündigen. SITECH behält sich vor, Schadensersatzansprüche, die über die vorbehaltene Vertragsstrafe hinausgehen, geltend machen zu dürfen.

§ 15

Schlußbestimmungen

1. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Schriftstücke und Unterlagen, die seine Befugnis bzw. die Befugnis anderer Personen für Handlungen für SITECH bescheinigen bzw. bestätigen, auf jede Aufforderung umgehend zurückzugeben. Die Rückgabe hat spätestens umgehend nach Ende der dort bezeichneten Handlungen zu erfolgen, es sei denn, dass die Originalurkunde bereits der zuständigen Verwaltungsbehörde oder einem Gericht vorliegt. In dem Fall ist eine amtliche Bestätigung über die erfolgte Einreichung des jeweiligen Dokuments umgehend vorzulegen.

2. Warenlieferverträge mit Lieferanten richten sich ausschließlich nach polnischem Recht, soweit im Vertrag nicht ausdrücklich anders genannt. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes und des Verjährungsübereinkommens ist ausgeschlossen.
3. Sämtliche inhaltliche Abänderungen des Rechtsverhältnisses zwischen SITECH und seinen Lieferanten bedürfen der Schriftform zur Vermeidung der Nichtigkeit.
4. Die Bestimmung gem. Abs. 3 gilt nicht für die inhaltliche Abänderung der vorliegenden AEB, wenn der Lieferant den schriftlich oder per Fax bzw. per E-Mail zugegangenen abgeänderten Bedingungen nicht umgehend schriftlich widersprochen hat.
5. Ist/sind bzw. wird/werden eine oder mehrere Vertrags- bzw. AEB-Bedingungen ungültig oder unwirksam, so bleibt die Gültigkeit bzw. Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der ungültigen oder unwirksamen Bestimmung ist eine Bestimmung des Vertrages bzw. der AEB anzuwenden, die dem von den Parteien verfolgten Zweck am nächsten kommt.
6. Durch die in Verträgen oder in den AEB formulierten Vertragsstrafenvorbehalte wird der Anspruch von SITECH auf Geltendmachung eines über die Vertragsstrafen hinausgehenden Schadensersatzes nicht ausgeschlossen.
7. Die Parteien verpflichten sich, alle Streitigkeiten, die aus dem Vertragsvollzug oder im Zusammenhang damit entstehen können, gütlich beizulegen.
8. Konnten die Parteien sich nicht gütlich einigen, ist die Streitigkeit durch ein ordentliches und für den Sitz von SITECH zuständiges Gericht zu entscheiden.